

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2013

Ausgegeben Konstanz, 31. Juli 2013

Nr. 56

Tag

INHALT

Seite

30.07.2013

35. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 09. Juli 2013

2

**35. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 09. Juli 2013**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 09. Juli 2013 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53) und vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 09. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. Mai 2013, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

In Absatz 1 Satz 1 wird der Spiegelstrich „- Maschinenbau Produktion (MBP)“ gelöscht.

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Spiegelstrich „- Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)“ die folgenden zwei Spiegelstriche eingefügt:

- „- Architektur-BA6 (BA6)
- Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8)“

2. Änderung von § 2

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, in den Studiengängen Architektur (BAR) und Architektur-BA6 (BA6) jeweils sechs Semester und im Studiengang Architektur mit EU-Berufsanerkennung (BA8) acht Semester. Sie umfasst entsprechend sechs, fünf (BAR und BA6) und sieben (BA8) theoretische Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester sowie die Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit.“

3. Änderung von § 18

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden in der Regel während des Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Bei Blockveranstaltungen sind Ausnahmen möglich. Für das Assessmentsemester ist ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgesehen. Im Besonderen Teil kann geregelt werden, dass der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters auch für die Wiederholungsprüfungen der nicht bestandenen terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des zweiten Studiensemesters vorgesehen ist; es kann bestimmt werden, welche terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen im zweiten Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen oder wiederholt werden können. Die Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erfolgt spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich durch Aushang. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben.“

4. Änderung von § 21

In Absatz 2 wird Satz 2 gelöscht.

In Absatz 5 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Als Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Sinne des Abs. 3 Satz 2 gelten auch unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen.“

5. Änderung von § 60 (URB)

§ 60 erhält folgende Fassung:

„§ 60

Studiengang

Umwelttechnik und Ressourcenmanagement

(URB)

(1) Vorpraktikum

Es ist ein Vorpraktikum von 40 Präsenztage nachzuweisen. Diese Tätigkeit muss bei einschlägigen Firmen oder Behörden (nach Wahl des/der Studienbewerbers/in) abgeleistet werden und einen Einblick in die Aufgaben und Arbeitsabläufe der Umweltberufe geben. Als mögliche Vorpraktikumsstellen kommen in Frage: Planungsbüros der Umwelttechnik, relevante Abteilungen von öffentlichen Verwaltungen (z. B. Wasserversorgung / Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung), Umweltverbände, Firmen der Branchen Energiewirtschaft, Abfall- / Recyclingwirtschaft, Luftreinhaltung, energieeffizientes Bauen und damit zusammenhängende Technologien wie Erdwärme, Wärmedämmung, usw., Labore für Umweltanalytik, und ähnliche. Über die Vorpraxis sind Arbeitsberichte zu erstellen, die parallel zu den ausgeführten Arbeiten (in der Regel wöchentlich) auszuarbeiten sind.

(2) Studienaufbau

Der Studiengang URB ist gegliedert in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei, das Hauptstudium fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

Das Studium beginnt nur zum Wintersemester. Die Lehrveranstaltungen des sechsten und siebten Semesters werden im Jahresrhythmus angeboten.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Am Ende des vierten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der zwei Vertiefungsrichtungen - Wasserressourcen-Management / Umwelttechnik (WU) bzw. Ressourcenmanagement / Erneuerbare Energien (RE) - entscheiden.

(4) Studiumumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 132 SWS in 26 Modulen zuzüglich der SWS im Wahlpflichtbereich. Der Lernumfang einschließlich der Bachelorarbeit entspricht 210 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 9), die Prüfungen dem Prüfungsplan (Abs. 10) zu entnehmen.

(5) Assessmentsemester

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester (PSS)

Ziel des integrierten praktischen Studiensemesters ist es, der/dem Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre/sein bislang im Studium erworbenes Wissen in der Berufspraxis anzuwenden. Voraussetzung für die Zulassung zum integrierten praktischen Studiensemester ist, dass alle Modulteilprüfungen des Grundstudiums und des ersten Semesters des Hauptstudiums (drittes Semester) erbracht sind.

Zur Vorbereitung auf das integrierte praktische Studiensemester werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Diese beinhalten Themen wie Rhetorik, Präsentationstechnik, Teamarbeit, Arbeitstechniken, Betriebspsychologie, Mitarbeiterführung, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit. Das integrierte praktische Studiensemester wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Praxiserfahrung der/des Studierenden von der/vom Vorsitzenden des Praktikantenamtes festgelegt.

Über die Tätigkeiten während des integrierten praktischen Studiensemesters ist gemäß § 8 Abs. 4 ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Zur Nachbereitung des integrierten praktischen Studiensemesters werden an der Hochschule Blockveranstaltungen durchgeführt. Bei diesen Veranstaltungen haben die Studierenden nach einer von der Fakultät vorgegebenen Form über ihr integriertes praktisches Studiensemester zu berichten.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4) können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
- PR = Präsentation,
- LB = Laborbericht,
- B = schriftlicher Bericht.

Bei Modulteilprüfungen der Art S, PR, LB und B legt der/die Prüfer/in gemäß § 18 Abs. 3 zu Beginn

des Semesters die Prüfungsmodalitäten, insbesondere die Prüfungstermine, fest.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Nach Beschluss durch den Prüfungsausschuss können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. Sofern die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt wird, ist dies vom/von der Prüfer/in zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6 / 7	
Grund- studium	1	Schlüsselqualifikation I English Communication ¹⁾ Projekt Umwelt und Ressourcen Informatik Technical English Communication ¹⁾	PM	V,Ü PJ V,Ü,LÜ V,Ü	10							
						2						
Sem. 1 und 2	2	Mathematik I Mathematik I	PM	V,Ü,PJ	4	4						
	3	Technische Mechanik I Technische Mechanik I	PM	V,Ü	4	4						
	4	Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen Werkstofftechnologie Physik	PM	V,Ü V,Ü,LÜ	6	2	4					
	5	Naturwissenschaftliche Grundlagen Umweltchemie und -analytik Grundlagen der Ingenieurbiologie	PM	V,LÜ V,Ü	6	4	2					
	6	Grundlagen der Umweltwissenschaften Geowissenschaftliche Grundlagen I Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung Geowissenschaftliche Grundlagen II	PM	V,Ü V,Ü V,Ü	6	2 2	2					
	7	Mathematik II Mathematik II	PM	V,Ü	4	4						
	8	Technische Mechanik II Technische Mechanik II	PM	V,Ü	4	4						
	9	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Grundlagen Nachhaltiger Ökonomie Nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre	PM	V,Ü V,Ü	8	4	4					
	Summe	Grundstudium 1. und 2. Semester				52	26	26				

¹⁾ Andere Sprachen mit vergleichbarem Niveau sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6 / 7
Haupt- studium	10	Technische Grundlagen Grundlagen der Elektro- und Automatisierungstechnik Einführung in die Thermodynamik Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik	PM	V,Ü V,Ü V,Ü,LÜ	8						
								2			
								2			
Sem. 3 bis 5	11	Hydromechanik Hydromechanik	PM	V,Ü,LÜ	4			4			
	12	Grundlagen der Energiewirtschaft und -technik Grundlagen der Energiewirtschaft und -technik	PM	V,Ü	4			4			

13	Unternehmensrechnung Kosten- und Leistungsrechnung Investition und Finanzierung	PM	6								
		V,Ü					4				
		V					2				
14	Projektmanagement Projektmanagement Baubetrieb I	PM	8								
		V,Ü,PJ					4				
		V,Ü							4		
15	Wasserwirtschaft und Umweltinformatik Wasserbau und Wasserwirtschaft I Umweltinformatik I	PM	8								
		V,Ü,LÜ							4		
		V, LÜ							4		
16	Siedlungswasserwirtschaft u. Umwelttechnik Abwassertechnik I Wasserversorgung I Abfallwirtschaft I	PM	6								
		V,Ü,LÜ								2	
		V,Ü,LÜ								2	
		V, Ü								2	
17	Verkehrssysteme und Mobilität Verkehrssysteme und Mobilität	PM	4								
		V,Ü							4		
18	Ressourcenmanagement I Ressourcenmanagement I	PM	4								
		V,Ü,PJ							4		
19	Integriertes praktisches Studiensemester Vorbereitende Blockveranstaltung ²⁾ Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage) Nachbereitende Blockveranstaltung ²⁾	PM	1								1
		V,Ü									
		V,Ü									

²⁾ Es besteht Anwesenheitspflicht.

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB) <i>Vertiefungsrichtung Wasserressourcen - Management / Umwelttechnik (WU)</i>												
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5	6/7	
Sem. 6 und 7	WU 1	Wasserbau und Wasserwirtschaft	PM		6							
		Integriertes Wasserressourcen-Management										V,Ü
		Wasserbau und Wasserwirtschaft II		V,Ü,LÜ								4
	WU 2	Siedlungswasserwirtschaft	PM		6							
		Wasserversorgung II										
		Abwassertechnik II		V,Ü,LÜ								4
	WU 3	Abfallwirtschaft und Altlasten	PM		4							
		Abfallwirtschaft II										
		Umgang mit Deponien und Altlasten		V,Ü								2
	20	Schlüsselqualifikation II	PM		3							
		Internationale Kooperationen										
		Interdisziplinäres Projekt		PJ								1
	21	Umwelt- und Vertragsrecht	PM		4							
		Umweltrecht										
	Vertragsrecht		V								2	
22	Ökobilanzierung und Modellierung	PM		4								
	Ökobilanzierung											V,LÜ,PJ
	Umweltinformatik II		V,LÜ								2	
23	Wahlpflichtmodul³⁾	WPM										
	Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog											
	Bachelorarbeit											
Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester				80 + WP			26	26	1	27 + WP	
Summe	Gesamtes Studium				132 + WP							

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

Studienplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB) Vertiefungsrichtung Ressourcenmanagement / Erneuerbare Energien (RE)											
Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium			
						1	2	3	4	5	6/7
Sem. 6 und 7	RE 1	Ressourcenmanagement II	PM		4						
		Projektentwicklung		V,Ü						2	
		Ressourcenmanagement II		V,PJ							2
	RE 2	Erneuerbare Energien	PM		6						
		Rationelle Energieverwendung		V,Ü						2	
		Erneuerbare Energiesysteme I		V,Ü						4	
	RE 3	Angewandte Geographie und Nachhaltigkeit	PM		6						
		Angewandte Geographie		V,Ü						2	
		Nachhaltigkeit und Gesellschaft I		V,Ü						2	
		Globaler Wandel	V,Ü,PJ								2
	20	Schlüsselqualifikation II	PM		3						
		Internationale Kooperationen		V,PJ						2	
Interdisziplinäres Projekt		PJ							1		
21	Umwelt- und Vertragsrecht	PM		4							
	Umweltrecht		V,Ü						2		
	Vertragsrecht	V,Ü								2	
22	Ökobilanzierung und Modellierung	PM		4							
	Ökobilanzierung		V,Ü,PJ						2		
	Umweltinformatik II	V,LÜ								2	
23	Wahlpflichtmodul³⁾	WPM									
	Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog										
	Bachelorarbeit										
Summe	Hauptstudium 3. bis 7. Semester							26	26	1	27 + WP
Summe	Gesamtes Studium										132 + WP

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)							
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Moduleilprüfungen		
					unbenotet	benotet	
Grund- studium	1	Schlüsselqualifikation I		10			
		English Communication ¹⁾	1	2	SP		
		Projekt Umwelt und Ressourcen	1	2	SP		
Sem. 1 und 2	2	Informatik	2	4		K 90	
		Technical English Communication ¹⁾	2	2	M 20		
		Mathematik I		5			
			Mathematik I	1	5	S	K 90
			Technische Mechanik I		5		
			Technische Mechanik I	1	5		K 90
			Technisch-Naturwissenschaftliche Grundlagen		7		
			Werkstofftechnologie	1	2	K 60	
			Physik	2	5		K 90
			Naturwissenschaftliche Grundlagen		8		
			Umweltchemie und -analytik	1	5	LB	K 90
			Grundlagen der Ingenieurbiologie	2	3	LB,PR	K 90
			Grundlagen der Umweltwissenschaften		7		
			Geowissenschaftliche Grundlagen I	1	3		K 120 lvü
			Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung	1	2	SP	
		Geowissenschaftliche Grundlagen II	2	2	K 60		
		Mathematik II		5			
		Mathematik II	2	5		K 90	
		Technische Mechanik II		5			
		Technische Mechanik II	2	5		K 90	
		Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften		8			
		Grundlagen Nachhaltiger Ökonomie	1	4	SP	K 90	
		Nachhaltigkeitsorientierte Betriebswirtschaftslehre	2	4	SP	K 90	
Summe		Grundstudium 1. und 2. Semester		60			

¹⁾ Andere Sprachen mit vergleichbarem Niveau sind auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Haupt- studium Sem. 3 bis 5	10	Technische Grundlagen		9		
		Grundlagen der Elektro- und Automatisierungstechnik	3	3		K 120 lvü
		Einführung in die Thermodynamik	3	2		
	11	Hydromechanik		5		
		Grundlagen der Umweltverfahrenstechnik	3	4	S	K 90
		Hydromechanik	3	5	S	K 90
		Grundlagen der Energiewirtschaft und -technik		5		
		Grundlagen der Energiewirtschaft und -technik	3	5	S	K 90
		Unternehmensrechnung		7		
		Kosten- und Leistungsrechnung	3	4		K 90
		Investition und Finanzierung	3	3	S, K 60	
		Projektmanagement		8		
		Projektmanagement	3	4		SP
		Baubetrieb I	4	4		K 90
		Wasserwirtschaft und Umweltinformatik		8		
		Wasserbau und Wasserwirtschaft I	4	4		K 90
		Umweltinformatik I	4	4	S,PR	
		Siedlungswasserwirtschaft u. Umwelttechnik		8		
		Abwassertechnik I	4	3	S	K 150 lvü
Wasserversorgung I	4	2				
Abfallwirtschaft I	4	3	S			
Verkehrssysteme und Mobilität		5				
Verkehrssysteme und Mobilität	4	5	S	K 90		
Ressourcenmanagement I		5				
Ressourcenmanagement I	4	5	SP	K 90		
Integriertes praktisches Studiensemester		30				
Vorbereitende Blockveranstaltung ²⁾	5	3	K 60			
Ausbildung in der Praxis (95 Präsenztage)	5	25	B			
Nachbereitende Blockveranstaltung ²⁾	5	2	R			
Summe		Hauptstudium 3. bis 5. Semester		90		

²⁾ Es besteht Anwesenheitspflicht.

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)						
<i>Vertiefungsrichtung Wasserressourcen - Management / Umwelttechnik (WU)</i>						
Studien- abschn.	MO- Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS- Punkte	Modulteilprüfungen	
					unbenotet	benotet
Haupt- studium	WU 1	Wasserbau und Wasserwirtschaft		8		
		Integriertes Wasserressourcen-Management	6 / 7	4	PR	K 180 lvü
Sem. 6 und 7	WU 2	Wasserbau und Wasserwirtschaft II	6 / 7	4	S	
		Siedlungswasserwirtschaft		6		
	Wasserversorgung II	6 / 7	2		K 150 lvü	
	Abwassertechnik II	6 / 7	4	S		
	Abfallwirtschaft und Altlasten		6			
	Abfallwirtschaft II	6 / 7	3		K 120 lvü	
	Umgang mit Deponien und Altlasten	6 / 7	3			
	Schlüsselqualifikation II		8			
	Internationale Kooperationen	6 / 7	3		SP	
	Interdisziplinäres Projekt	6 / 7	5	PR, S		
	Umwelt- und Vertragsrecht		5			
	Umweltrecht	6 / 7	3		K 120 lvü	
	Vertragsrecht	6 / 7	2			
	Ökobilanzierung und Modellierung		7			
Ökobilanzierung	6 / 7	3		K 90		
Umweltinformatik II	6 / 7	4	S, PJ			

	23 Wahlpflichtmodul ³⁾		8		
	Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog	6 / 7	8		X
	Bachelorarbeit	6 / 7	12		SP
Summe	Hauptstudium 6. und 7. Semester		60		
Summe	Gesamtes Studium		210		

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

Prüfungsplan Umwelttechnik und Ressourcenmanagement (URB)						
<i>Vertiefungsrichtung Ressourcen Management / Erneuerbare Energien (RE)</i>						
Studienabschn.	MO-Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen unbenotet benotet	
Hauptstudium	RE 1	Ressourcenmanagement II		7		
		Projektentwicklung	6 / 7	4	S	K 90
		Ressourcenmanagement II	6 / 7	3		SP
Sem. 6 und 7	RE 2	Erneuerbare Energien		7		
		Rationelle Energieverwendung	6 / 7	2		K 120 lvü
		Erneuerbare Energiesysteme I	6 / 7	5	SP	
	RE 3	Angewandte Geographie und Nachhaltigkeit		6		
		Angewandte Geographie	6 / 7	2		SP
		Nachhaltigkeit und Gesellschaft I	6 / 7	2	SP	K 90 lvü
		Globaler Wandel	6 / 7	2		
	20	Schlüsselqualifikation II		8		
		Internationale Kooperationen	6 / 7	3		SP
		Interdisziplinäres Projekt	6 / 7	5	PR, S	
	21	Umwelt- und Vertragsrecht		5		
		Umweltrecht	6 / 7	3		K 120 lvü
		Vertragsrecht	6 / 7	2		
22	Ökobilanzierung und Modellierung		7			
	Ökobilanzierung	6 / 7	3		K 90	
	Umweltinformatik II	6 / 7	4	S, PJ		
23	Wahlpflichtmodul ³⁾		8			
	Wahl von Lehrveranstaltungen mit mind. 8 ECTS-Punkten aus Wahlpflichtkatalog	6 / 7	8		X	
	Bachelorarbeit	6 / 7	12		SP	
Summe		Hauptstudium 6. und 7. Semester		60		
Summe		Gesamtes Studium		210		

³⁾ Studierende beider Vertiefungsrichtungen müssen benotete Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens acht ECTS-Punkten aus dem Wahlpflichtkatalog belegen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten und Lehrveranstaltungen des Studium Generale können auf Antrag anerkannt werden.

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modulteilprüfungen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn maximal vier Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen

nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modulteilprüfungen

Sämtliche Modulteilprüfungen des ersten und zweiten Semesters sind terminiert. Dies bedeutet, dass diese Modulteilprüfungen in dem dafür vorgesehenen Semester erstmals unternommen

werden müssen, es sei denn es liegen Gründe vor, die vom/von der Studierenden nicht zu vertreten sind. Studierende, die eine oder mehrere dieser Modulteilprüfungen nicht bestehen, müssen diese während des zweiten Prüfungszeitraumes des jeweiligen Semesters wiederholen. Der Termin dieser Wiederholungsprüfungen wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(13) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(14) Wahlpflichtmodule

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden beider Vertiefungsrichtungen benotete Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtkatalog im Gesamtumfang von jeweils acht ECTS-Punkten auszuwählen, soweit diese nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind, und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Der Wahlpflichtkatalog wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Neben den im Studienplan für die betreffende Vertiefungsrichtung im Wahlpflichtmodul ausgewiesenen benoteten Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich alle benoteten Lehrveranstaltungen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich der jeweils anderen Vertiefungsrichtung wählbar.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch benotete Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten, des Studium Generale und anderer Hochschulen zulassen, wenn dies organisatorisch möglich ist, diese Lehrveranstaltungen inhaltlich geeignet sind und nicht bereits Pflichtveranstaltungen in der gewählten Vertiefungsrichtung sind.

Die Anmeldung zu den im Prüfungsplan ausgewiesenen Modulteilprüfungen erfolgt im Zentralen Prüfungsamt.

(15) Exkursionen

Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden Exkursionen angeboten.

(16) Bachelorarbeit

Es gibt keine Regelungen, die über die Festlegungen im Allgemeinen Teil hinausgehen.

(17) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend

(18) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

(19) Übergangsregelung

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das erste Semester eingestuft sind, legen die

Bachelorzwischenprüfung sowie die Bachelorprüfung nach § 60 in der Fassung vom 09. Juli 2013 (SPO Nr. 2) ab.

Studierende, die im Wintersemester 2013/14 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind, legen die Leistungen der Bachelorzwischenprüfung sowie die Leistungen des dritten und vierten Semesters gemäß dem Studienplan (Absatz 9) und dem Prüfungsplan (Absatz 10) des § 60 in der Fassung vom 10. Juli 2012 (SPO Nr. 1) ab. Die Leistungen des fünften bis siebten Semesters sind nach § 60 in der Fassung vom 09. Juli 2013 (SPO Nr. 2) abzulegen.

Für Studierende, die im Sommersemester 2013 in das zweite Semester sowie im Wintersemester 2013/14 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind und die noch Leistungen der Bachelorzwischenprüfung abzulegen haben, gilt Absatz 12 (Terminierte Modulteilprüfungen) mit der Maßgabe, dass die Modulteilprüfungen des zweiten Semesters im ersten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2013 (vom 29. Juni bis 24. Juli 2013) nicht terminiert sind und die Studierenden im zweiten Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2013 (vom 23. September bis 04. Oktober 2013) freiwillig an den Wiederholungsprüfungen des zweiten Semesters teilnehmen können.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 30. Juli 2013

gez.

Der Präsident
Dr. Kai Handel